

**Pandemiebedingte zeitlich befristete Ausnahmeregelungen für die gemeinsame Bewältigung der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Nordrhein-Westfalen (LV der PK und Trägervereinigungen LE)**  
**Stand: 20.10.2020**

	Problemaufriss	Lösung	Betroffene Einrichtungsarten				Gültig bis Ende
			vollstat. Dauerpflege	Kurzzeitpflege	Tagespflege	Ambulante Pflege	
1	<b>Erbringung einfacher Behandlungspflegen</b> im Rahmen der Häuslichen Krankenpflege (LG 1 und 2)	Die Erbringung einfacher Behandlungspflegen im Rahmen der HKP (LG 1 und 2) ist Corona bedingt übergangsweise auch durch solche Personen möglich, die diese Leistungen aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen eigentlich nicht erbringen dürfen. Die Entscheidung darüber, wer diese Leistung erbringen kann, obliegt der verantwortlichen Fachkraft im Pflegedienst. Der Pflegedienst dokumentiert, dass für den entsprechenden Zeitraum eine andere Ersatzmöglichkeit nicht gegeben ist.“				<b>X</b>	<b>Dez 2020</b>
13	Besteht die Möglichkeit, durch zugelassene Pflegedienste auch Leistungen <b>"bis zur Haustür" (ohne Anwesenheit des Pflegebedürftigen)</b> erbracht werden können. Die AnFöVO wird im Hinblick auf die Coronaepidemie gerade überarbeitet. Danach können niedrighschwellige Entlastungsdienste nun ohne zusätzliche Anerkennung Dienstleistungen bis zur Haustür erbringen. Dazu zählen unter anderem: a) Einkauf von Waren des täglichen Lebens b) Holen und Bringen der Wäsche von und zur Reinigung c) Anlieferung von Speisen d) Übernahme von Botengängen (zum Beispiel zur Apotheke oder Post.) e) Organisation und Erledigung von Behördengängen und Behördenangelegenheiten f) Organisation erforderlicher Arztkonsultationen g) Telefonische Kontaktaufnahme und Gespräche vornehmlich unter Nutzung digitaler Kommunikationswege)	Eine Leistungserbringung über LK 31 oder LK 32 ist möglich				<b>X</b>	<b>Dez 2020</b>
16	Spätestens nach der CoronaAufnahmeVO benötigen die Einrichtungen <b>größtmögliche Flexibilität bei der Nutzung ihrer Räume</b> . Eine ausschließliche Vorhaltung von Kapazitäten von Kurzzeitpflege in den sog. fixen Plätzen <b>/Fix-Flex-Regelung)</b> steht dieser Flexibilität erheblich entgegen. Ausschließlich für die Kurzzeitpflege vorzuhaltende Doppelzimmern müssten gemäß der Vertragslage eher leer stehen als für anderen Zwecke genutzt werden zu können	In einer Übergangszeit sind die Festlegungen zur ausschließlichen Nutzung der fixen Plätze ausgesetzt. Sofern keine Kurzzeitpflege stattfindet, werden auch nur die vollstationären Vergütungen abgerechnet.	<b>X</b>				<b>Dez 2020</b>

**Pandemiebedingte zeitlich befristete Ausnahmeregelungen für die gemeinsame Bewältigung der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Nordrhein-Westfalen (LV der PK und Trägervereinigungen LE)  
Stand: 20.10.2020**

	Problemaufriss	Lösung	Betroffene Einrichtungsarten				Gültig bis Ende
			vollstat. Dauerpflege	Kurzzeitpflege	Tagespflege	Ambulante Pflege	
21	<p>Aufgrund der Einschränkungen zur Eindämmung der SARS-CoV-2 Pandemie finden keine Präsenzs Schulungen statt. Weder laufende Kurse können beendet noch neue Kurse aufgelegt werden.</p> <p>Das betrifft auch die nach den Rahmenverträgen gem. § 132a SGB V vorgeschriebenen PDL Weiterbildungen sowie die Qualifizierungskurse zu den „sonstig geeigneten Personen“ für die Erbringung von LG 1 und LG 2 Leistungen. Ferner sind die Qualifizierungen zum Praxisanleiter und Palliative Care Kurse für Pflegende betroffen.</p>	<p>Grundsätzlich können Fortbildungen vorläufig in Form eines Webinars absolviert werden. <u>Im Rahmen der Fortbildung zur verantwortlichen Pflegefachkraft/Stellvertretung sowie Palliativ Care gilt das für bereits begonnene Fortbildungen.</u> Für neu beginnende Seminare gilt dies auch bis zum <b>31.12.2020</b>.</p> <p>In jedem Fall wird von der Lehrkraft eine Anwesenheitsliste der jeweiligen Unterrichtseinheit geführt. So wird der sichergestellt, dass die Teilnehmer bzw. der Träger der Maßnahme ggfls. einen vorgegebenen Mindeststundenumfang nachweisen können. Ferner gilt, dass die je nach Vertragsgestaltung oder extern vorgegebenem Curriculum vorgesehenen mündlichen, praktischen und schriftlichen Prüfungen als Präsenzveranstaltungen unter Einhaltung der SARS-CoV-2 Regelungen sichergestellt werden.</p> <p>Webinare, die diese Voraussetzungen erfüllen, werden Präsenzveranstaltungen gleichgestellt.</p> <p>Das Vorgehen bei Fachweiterbildungen im Bereich der Intensivpflege bleibt den Vertragspartnern auf örtlicher Ebene vorbehalten.</p>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>Dez 20</b>